

Gladius et Codex Vereinsstatuten



1	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Zweck	3
1.3	Struktur	3
1.4	Zugehörigkeit und Neutralität	3
2	<i>Organe</i>	4
2.1	Sektionen	4
2.2	Generalversammlung.....	6
2.3	Vorstand.....	8
2.4	Kontrollstelle.....	10
3	<i>Mitgliedschaft</i>	11
3.1	Beitritt	11
3.2	Pflichten	11
3.3	Änderung der Kontaktdaten	11
3.4	Ehrenmitgliedschaft.....	11
3.5	Austritt	11
3.6	Ausschluss	11
4	<i>Finanzen</i>	12
4.1	Rechnungsjahr	12
4.2	Mittel.....	12
4.3	Mitgliedsbeiträge	12
4.4	Haftung	12
5	<i>Gönnerschaft</i>	13
5.1	Erwerb der Gönnerschaft.....	13
5.2	Rechte	13
6	<i>Auftritt</i>	14
6.1	Logo.....	14
7	<i>Schlussbestimmungen</i>	15
7.1	Statutenrevision.....	15
7.2	Auflösung	15
7.3	Vertretung nach Aussen.....	15
7.4	Publikation der Statuten	15

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gladius et Codex, Verein für historisches Fechten, gegründet am 14. September 2002, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit dem Sitz in Zürich.

1.2 Zweck

- Die historischen Kampftechniken des Mittelalters und der Renaissance als Kampfkunst bzw. Kampfsport zu praktizieren und zu etablieren.
- Die historischen Fechtkünste weiterzuentwickeln.
- Freies Fechten zu ermöglichen.
- Die historischen europäischen Fechtkünste der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Entwicklung und Aufrechterhaltung hoher Trainingsstandards über alle Mitgliedsvereine.
- Mitgliedsvereine bei den hier aufgeführten Punkten zu unterstützen.

1.3 Struktur

Der Verein versteht sich als Dachverband, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsvereinen (im Folgenden auch Sektionen genannt) zu ermöglichen. Die Mitgliedsvereine sind:

- Gladius et Codex Zürich
- Gladius et Codex Basel

1.4 Zugehörigkeit und Neutralität

Gladius et Codex ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.

2 Organe

Die Organe von Gladius et Codex sind:

- Sektionen
- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Administration

2.1 Sektionen

2.1.1 Aufnahme

2.1.1.1 Vor der Aufnahme

Vor der Aufnahme eines Vereins als Sektion müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt werden. Die Statuten des beitrittswilligen Vereins müssen kompatibel mit der Struktur, den Bestimmungen und den Zielen des Dachverbands sein. Insbesondere müssen die Statuten die folgenden Regelungen beinhalten:

- Statutenänderungen der Sektionen müssen dem Vorstand von Gladius et Codex (siehe 2.3) umgehend mitgeteilt werden. (Bei Änderungen, die nicht zu den Regelungen und Idealen des Dachverbandes passen und einer Weigerung, Anpassungen vorzunehmen, kann daraus ein Ausschlussgrund entstehen)
- Beitretende Vereine dürfen keine eigenständigen Mitgliedsbeiträge erheben.
- Mitgliedschaften in Sektionen müssen erlöschen, wenn die entsprechende Mitgliedschaft in Gladius et Codex erlischt.
- Mutationen der Mitglieder einer Sektion müssen dem Vorstand (siehe 2.3) umgehend mitgeteilt werden.

Alle Mitglieder eines beitrittswilligen Vereins müssen vor dem Beitritt ihre Zustimmung gegeben haben, im Falle eines Beitritts automatisch zu Mitgliedern von Gladius et Codex zu werden (sofern sie nicht bereits Mitglieder von Gladius et Codex sind). Es ist Sache des beitrittswilligen Vereins, diese Zustimmung einzuholen.

Ein Plan zur Überführung des Vermögens und Materials des beitrittswilligen Vereins in den Besitz von Gladius et Codex muss ausgearbeitet und ausgehandelt werden. Während Gladius et Codex neuer Eigentümer wird, soll das Nutzungsrecht des Materials nach Möglichkeit beim beitrittswilligen Verein bleiben (vergleiche 2.3.2.1). Es muss in jedem Fall geprüft werden, wann eine Umverteilung sinnvoll ist.

Ein Beitrittsgesuch, das alle für den Beitritt relevanten Punkte beinhaltet, muss von den dafür zuständigen Organen des beitrittswilligen Vereins angenommen werden und anschliessend an den Vorstand (siehe 2.3) überreicht werden.

2.1.1.2 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme eines Vereins als Sektion muss der GV (siehe 2.2) als Antrag vorgelegt werden. Ein solcher Antrag muss mit der Einladung zur GV (siehe 2.2.1) bekannt gegeben werden. Ein solcher Antrag muss auch die Änderungen von Punkt 1.3 der Statuten beinhalten. Wenn der Antrag angenommen wird, wird der beitrittswillige Verein zu einer Sektion.

2.1.1.3 Nach der Aufnahme

Alle Mitglieder der neuen Sektion werden automatisch Mitglieder von Gladius et Codex, sofern sie es nicht bereits sind.

Das Material und Vermögen der neuen Sektion geht gemäss der ausgehandelten Abmachung in den Besitz des Dachverbands über.

2.1.2 Pflichten

Die Sektionen verpflichten sich, sich im Einklang mit dem Vereinszweck (siehe 1.2) zu verhalten.

Sie tauschen sich mit dem Vorstand (siehe 2.3) über alle für den Verein oder den Vereinszweck relevanten Aspekte aus. Insbesondere informieren sie den Trainingsverantwortlichen (siehe 2.3.2.2) über die von ihnen organisierten Trainings und den Materialverantwortlichen (siehe 2.3.2.1) über das ihnen zur Verfügung gestellte Material.

Die Sektionen sind angehalten, die Teilnahme an allen von ihnen organisierten Trainings auch Mitgliedern von anderen Sektionen (nicht jedoch Mitgliedern von Gladius et Codex, die kein Mitglied einer Sektion sind) offen zu stellen. Die Bevorzugung von Mitgliedern der eigenen Sektion soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

2.1.3 Austritt

Eine Sektion kann jederzeit austreten, wenn die notwendigen Organe dieser Sektion dem zugestimmt haben. Ein Austritt ist dem Vorstand des Dachverbands (siehe 2.3) umgehend mitzuteilen.

60 Tage nach dem Austritt einer Sektion erlischt die Mitgliedschaft in Gladius et Codex für alle Mitglieder dieser ehemaligen Sektion, sofern sie kein Mitglied einer anderen Sektion sind. Die Mitgliedschaft erlischt nicht für die Mitglieder, die innerhalb dieser Frist dem Vorstand von Gladius et Codex mitteilen, dass sie entweder gerne einer anderen Sektion beitreten möchten oder gerne ohne Mitgliedschaft in einer Sektion ein Mitglied von Gladius et Codex bleiben möchten. Der Vorstand ist angehalten, die betroffenen Mitglieder in einem solchen Fall hierüber aufzuklären.

2.1.4 Ausschluss

Der Verein Gladius et Codex kann an einer GV (sowohl ordentlich als auch ausserordentlich, siehe 2.2) den Ausschluss einer Sektion vorbringen, wenn Gründe dafür vorliegen. Diese Gründe müssen in der Einladung zur GV, an der die Abstimmung stattfindet, aufgeführt werden. Nötig für die Annahme eines solchen Antrags ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

60 Tage nach dem Ausschluss einer Sektion erlischt die Mitgliedschaft in Gladius et Codex für alle Mitglieder dieser ehemaligen Sektion, sofern sie kein Mitglied einer anderen Sektion sind. Die Mitgliedschaft erlischt nicht für die Mitglieder, die innerhalb dieser Frist dem Vorstand (siehe 2.3) mitteilen, dass sie entweder gerne einer anderen Sektion beitreten möchten oder gerne ohne Mitgliedschaft in einer Sektion ein Mitglied von Gladius et Codex bleiben möchten. Der Vorstand ist angehalten, die betroffenen Mitglieder in einem solchen Fall hierüber aufzuklären.

Der ausgeschlossene Verein hat Anspruch auf Vereinsmaterial proportional zur Anzahl Mitglieder, die durch den Ausschluss nicht mehr im Verein sind (folglich nach der Übergangsfrist von 60 Tagen nicht mehr Gladius et Codex angehören). Material, das der Verein bereits genutzt hat, ist hierbei zu bevorzugen. Eine Verhandlung zwischen Gladius et Codex und dem austretenden Verein über das auszuhändigende Material ist anzustreben.

2.1.5 Auflösung

Sollte sich eine Sektion auflösen, erlischt 60 Tage später die Mitgliedschaft in Gladius et Codex für alle Mitglieder dieser ehemaligen Sektion, sofern sie kein Mitglied einer anderen Sektion sind. Die Mitgliedschaft erlischt nicht für die Mitglieder, die innerhalb dieser Frist dem Vorstand (siehe 2.3) mitteilen, dass sie entweder gerne einer anderen Sektion beitreten möchten oder gerne ohne Mitgliedschaft in einer Sektion ein Mitglied von Gladius et Codex bleiben möchten. Der Vorstand ist angehalten, die betroffenen Mitglieder in einem solchen Fall hierüber aufzuklären.

2.1.6 Mitgliedschaft in anderen Dachverbänden

Grundsätzlich strebt nur Gladius et Codex eine Mitgliedschaft in anderen Dachverbänden an. In begründeten Ausnahmefällen steht es den Sektionen frei, anderen Dachverbänden beizutreten. Dies allerdings nur in Absprache mit Gladius et Codex.

2.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des Vereins und hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung (siehe 2.4).
- Entlastung des Vorstands.
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstands in ihre Ämter (siehe 2.3.1)
- Wahl der Kontrollstelle (siehe 2.4).
- Wahl der Vereinsämter (siehe 2.2.6).
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (siehe 4.3).
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- Vergabe des Trainerstatus.
- Änderung der Statuten (siehe 7.1).
- Aufnahme neuer Sektionen (siehe 2.1.1).
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern (siehe 3.6).
- Entscheid über Ausschlüsse von Sektionen (siehe 2.1.4).
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (siehe 7.2).

2.2.1 Einberufung

Die GV wird einmal jährlich im Februar durch den Vorstand (siehe 2.3) in Form einer ordentlichen GV einberufen. Zusätzlich kann der Vorstand, 1/5 aller Mitglieder oder die GV einer Sektion (siehe 1.3) ein begründetes Begehren für eine ausserordentliche GV an den Vorstand stellen. Der Vorstand muss einem solchen Begehren innert eines Monats nach Erhalt des Begehrens nachkommen.

2.2.2 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern Vertreter aller Sektionen (siehe 1.3) teilnehmen oder sich nicht mehr als 50% der Mitglieder abgemeldet haben.

2.2.2.1 Abstimmung bei Sachgeschäften

Abstimmungen werden mit absolutem Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident (siehe 2.3.1) den Stichentscheid.

Der Präsident einer Sektion oder dessen Vertreter (vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Dachverbandes mitzuteilen) darf bei einer Abstimmung Rekurs einlegen. In solch einem Fall kommt es zu einer zweiten Abstimmung. Bei dieser ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit notwendig. Sollte es zu keinem Ergebnis kommen, wird der Antrag abgelehnt.

2.2.2.2 Wahlen

Bei Wahlen wird ein KO-Verfahren angewendet: Jedes Mitglied kann für einen Kandidaten stimmen. Der Kandidat mit den wenigsten Stimmen wird eliminiert (wenn mehrere Kandidaten die wenigsten Stimmen bekommen haben, entscheidet der Präsident). Die Wahl wird anschliessend mit den übrigen Kandidaten wiederholt. Dieses Prozedere wird wiederholt, bis nur noch ein Kandidat übrig ist, der das Amt übernimmt.

2.2.3 Traktanden

Die Traktanden der GV sind in der folgenden Liste zu finden:

1. Appell (Wahl des Stimmzählers).
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
3. Jahresbericht des Präsidenten (nur ordentliche GV).
4. Abnahme der Jahresrechnung (nur ordentliche GV).
5. Entlastung des Vorstands (nur ordentliche GV).
6. Wahl des Vorstands.
7. Wahl der Revisoren.
8. Wahl weiterer Vereinsämter.
9. Verleih/Entzug Trainerstatus.
10. Jahresprogramm (nur ordentliche GV).
11. Anträge.
12. Beschluss des Jahresbudgets (nur ordentliche GV).
13. Schliessung der GV.

Die Punkte 6, 7, 8 und 9 der Traktanden werden bei einer ausserordentlichen GV nur dann durchgeführt, wenn dies im Begehren für die Einberufung der ausserordentlichen GV verlangt wurde.

2.2.4 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der GV müssen dem Vorstand (siehe 2.3) schriftlich eingereicht werden. Anträge, die spätestens am 31. Dezember eingereicht werden, müssen vom Vorstand unter "Anträge" in die Traktanden der folgenden ordentlichen GV aufgenommen werden. Bei Anträgen, die zwischen dem 1. Januar und der darauffolgenden ordentlichen GV eingereicht werden, kann der Vorstand entscheiden, ob er sie in die Traktanden der kommenden ordentlichen GV oder der darauffolgenden ordentlichen GV aufnimmt. Sollte in der Zwischenzeit eine ausserordentliche GV stattfinden, kann der Vorstand diese Anträge auch auf die Traktandenliste der ausserordentlichen GV setzen. Während einer ordentlichen GV können Mitglieder weitere Anträge formulieren. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende darüber, ob diese Anträge in die Traktanden aufgenommen werden.

Bei einer ausserordentlichen GV werden die Anträge aus dem Begehren zur deren Durchführung übernommen. Zusätzlich kann der Vorstand weitere Anträge, die bei ihm eingereicht wurden, in die Traktanden aufzunehmen.

2.2.5 Jahresbudget

Spätestens 3 Wochen vor einer ordentlichen GV teilen die einzelnen Sektionen (siehe 2.1) dem Vorstand einen Vorschlag über das Budget für ihre Sektion mit. In diesem Vorschlag enthalten ist eine Priorisierung der Ausgaben nach Wichtigkeit für die Sektion. Der Vorstand nutzt diese Vorschläge, um einen Vorschlag für das gesamte Budget des Vereins inklusive aller Sektionen auszuarbeiten, das er der GV präsentiert.

Das Jahresbudget enthält Ausgaben der Sektionen. Der Kassier (siehe 2.3.1) sorgt dafür, dass den Sektionen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um diese Ausgaben tätigen zu können. Diese Mittel sind zweckgebunden und dürfen von den Sektionen nur für die dafür Vorgesehenen Ausgaben genutzt werden.

Einen Sonderstatus nimmt das Budget ein, welches den Vorständen zu deren freier Verfügung bereitgestellt wird. Dieses beläuft sich standardmässig auf 500 CHF für jeden Sektionsvorstand. Ein von diesem Wert abweichender Betrag kann von der GV beschlossen werden. Dieser Betrag dient der freien Verfügung des Vorstands und ist nicht zweckgebunden.

Für die Abstimmung über das Budget gilt zusätzlich zu den in 2.2.2 aufgeführten Bestimmungen eine Regelung, was im Falle einer Ablehnung passiert: Wird das Budget nicht angenommen, wird dieses neu verhandelt. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird der Vorstand neu gewählt und der neue Vorstand präsentiert an einer ausserordentlichen GV einen neuen Vorschlag.

2.2.6 Wahl weiterer Vereinsämter

Folgende weitere Ämter werden an der GV gewählt:

- Aktuar
- SwissHema Delegierter
- Webseiten-Administrator

Eine Ämterkumulation ist möglich, auch mit Vorstandsämtern. Diese Ämter müssen an jeder ordentlichen GV neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.2.7 Verleih/Entzug des Trainerstaus

Kandidaten für den Trainerstatus werden von den Sektionen vorgeschlagen. Den endgültigen Entscheid über den Trainerstatus fällt die GV. Der Trainerstatus kann von der GV wieder entzogen werden. Der Trainerstatus ist unabhängig von der Sektion, die den Trainer vorgeschlagen hat.

2.2.8 Einladungen zu GV

Die Einladung zu einer GV erfolgt schriftlich 3 Wochen aber mindestens 10 Tage im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Traktanden einschliesslich aller Anträge (Ausnahme: an der GV eingebrachte Anträge, siehe 2.2.4) müssen in der Einladung zur Generalversammlung enthalten sein.

2.3 Vorstand

2.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand muss mindestens ein Mitglied aus jeder Sektion (siehe 1.3) beinhalten. Der Vorstand besteht aus den Folgenden Ämtern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Trainingsverantwortlicher
- Materialverantwortlicher
- Bei Bedarf eine beliebige Anzahl Beisitzer

Vorstandsmitglieder werden für ein bestimmtes Amt gewählt. Eine Ämterkumulation ist möglich, wobei der Präsident nicht zugleich Vizepräsident oder Kassier sein darf. Vorstandsmitglieder müssen an jeder ordentlichen GV neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.3.2 *Aufgaben*

Ein lebendiges Vereinsleben ist für den Vorstand eine Hauptzielsetzung. Der Vorstand ist unter anderem zuständig für:

- Die laufenden Vereinsgeschäfte.
- Die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Die Verwaltung des Vermögens.
- Einsetzen und Auflösen von Arbeitsgruppen.
- Erlassen, Ändern und Aufheben von Reglementen.
- Generelle Kontrolle der Sektionen.

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme, die im Budget aufzuführen ist. Der Vorstand kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss der Vereinsstatuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand teilt anfallende Aufgaben, die nicht eindeutig in das Aufgabengebiet eines einzelnen Vorstandsmitglieds fallen, unter sich auf.

2.3.2.1 *Material*

Die Nutzungsrechte am Material werden durch den Materialverantwortlichen des Dachverbands verwaltet und verteilt. Ihm obliegt die Kontrolle über Bestand und Zustand des Materials. Es liegt in seiner Verantwortung, neues Material zu beschaffen und altes zu entsorgen. Der Materialverantwortliche führt eine eigene Liste über die Verteilung des Materials unter den Sektionen.

Zu den Pflichten des Materialverantwortlichen gehört es ebenfalls, mindestens einmal jährlich Sammelbestellungen für die Mitglieder und bei Bedarf für den Verein aufzugeben.

2.3.2.2 *Training*

Der Trainingsverantwortliche behält einen Überblick über die von den Sektionen organisierten Trainings. Er überprüft, dass die Trainings im Sinne des Vereinsgeistes und innerhalb der Regeln des Vereins ablaufen. Der Trainingsverantwortliche soll regelmässig (mindestens dreimal pro Jahr für jede Sektion) persönlich an den Trainings teilnehmen, um sich einen Eindruck von der Durchführung zu verschaffen.

2.3.3 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder in begründeten Fällen auf Begehren eines Vorstandsmitglieds. Der Präsident muss über das Jahr verteilt mehrere (mindestens drei) Vorstandssitzungen einberufen, um einen guten Austausch innerhalb des Vorstands zu fördern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Besprechung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch in elektronischer Form) gültig.

2.3.4 Entschädigung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Details hierfür sind im Spesenreglement des Vereins erläutert.

2.4 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Revisoren bilden die Kontrollstelle, der die gesamte Prüfung der Vereinsrechnungen obliegt. Sie erstatten jährlich an der Generalversammlung Bericht. Die Revisoren dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.

3 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder einer Sektion (siehe 1.3) sind automatisch Mitglieder von Gladius et Codex. Zusätzlich können Personen dem Verein angehören, ohne Mitglied einer Sektion zu sein.

3.1 Beitritt

Um dem Verein beizutreten, ohne einer Sektion anzugehören, muss ein entsprechender Antrag an einer GV (siehe 2.2) gestellt und angenommen werden.

3.2 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

3.3 Änderung der Kontaktdaten

Änderung der beim Verein hinterlegten Kontaktdaten sind dem Vorstand (siehe 2.3) unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Ehrenmitgliedschaft

Die GV kann Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dazu muss ein entsprechender Antrag an einer GV gestellt und angenommen werden. Ehrenmitglieder sind weiterhin Mitglieder des Vereins, sie müssen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag entrichten (siehe 4.3). Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

3.5 Austritt

Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten. Dafür müssen zwei Vorstandsmitglieder mündlich oder ein Vorstandsmitglied schriftlich über das Austrittsbegehren informiert werden.

Für Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die ein anderes Vereinsamt innehaben, ist ein Austritt nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat auf Ende eines Kalendermonats möglich. Diese Austrittsbegehren sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Gemäss 2.1.1.1 führt ein Austritt auch zur Beendigung aller etwaigen Mitgliedschaften in den Sektionen. Der Vorstand muss bei einem Austritt alle Sektionen, in denen die entsprechende Person Mitglied war, umgehend über den Austritt informieren.

3.6 Ausschluss

Für den Ausschluss eines Mitglieds muss ein entsprechender Antrag an einer GV gestellt werden. Gemäss 2.1.1.1 führt eine Annahme des Antrags ebenfalls zur Beendigung aller Mitgliedschaften in den Sektionen. Der Vorstand muss bei einem Ausschluss alle Sektionen, in denen die entsprechende Person Mitglied war, umgehend über den Ausschluss informieren.

4 *Finanzen*

4.1 *Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember; Es ist identisch mit dem Vereinsjahr.

4.2 *Mittel*

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge.
- Einnahmen aus dem Einsteigertraining.
- Spenden.
- Gewinne aus Lehrgängen / Seminaren und Workshops.
- Weiterverkauf von Material oder Leistungen.

Beim Weiterverkauf von Material soll kein Gewinn erzielt werden.

4.3 *Mitgliedsbeiträge*

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 250 CHF für Mitglieder, die in mindestens einer Sektion Mitglied sind. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 100 CHF für Mitglieder, die keiner Sektion angehören. Ein Antrag auf einen für ein Jahr gültigen abweichenden Mitgliedsbeitrag kann an die GV (siehe 2.2) gestellt werden. Dieser darf jedoch höchstens 500 CHF respektive 100 CHF betragen. Ein solcher Antrag muss mit der Einladung bekanntgegeben werden. Ehrenmitglieder (siehe 3.4) zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag pro rata temporis zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Einzahlungsscheines bezahlt werden. Ausnahmsweise können andere Bedingungen abgemacht werden. Anträge dazu müssen schriftlich an den Vorstand (siehe 2.3) gestellt werden. Der Entscheid des Vorstands ist bindend und endgültig. Bei Austritt oder Ausschluss wird der bezahlte Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

4.4 *Haftung*

Gladius et Codex haftet nur mit dem Vereinsvermögen und dem festgesetzten ordentlichen Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Gönnerschaft

5.1 Erwerb der Gönnerschaft

Gönner wird, wer Gladius et Codex einen Beitrag oder eine Spende, z.B. Material, zukommen lässt. Die Gönnerschaft gilt für das Vereinsjahr, in dem die Bezahlung erfolgt oder nach Absprache mit dem Vorstand (siehe 2.3) darüber hinaus.

5.2 Rechte

Gönner werden nach Wunsch und Absprache mit dem Vorstand auf der Vereinswebseite und relevanten Dokumenten (Flyer, Seminarprogramme, etc....) als Unterstützende erwähnt. Weitere Leistungen können mit dem Vorstand vereinbart werden. Gönner besitzen kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht. Sie sind keine Mitglieder des Vereins.

6 *Auftritt*

Der Verein vertritt die Sektionen (siehe 2.1) nach aussen. Dies bedeutet unter anderem:

- In der Regel ist nur der Dachverband Mitglied bei nationalen und internationalen Dachorganisationen wie z.B. Swiss HEMA. (vergleiche 2.1.6)
- Der Verein führt den Webauftritt für sich und die Sektionen.
- Grössere Events werden nur vom Verein organisiert. (Möglicherweise in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Sektionen)

Sektionen treten nur dann als einzelne Organisation auf, wo dies aufgrund externer Vorgaben notwendig ist oder sehr grosse Vorteile bringt. Solche Situationen sind unter anderem:

- Pflichten aus dem Vereinsrecht wie Generalversammlung, Eintrag ins Handelsregister, etc.
- Vergünstigte Bedingungen für Hallen oder anderen Anlagen.
- Teilnahme an Veranstaltungen, die lokalen Vereinen vorbehalten sind.
- Pflege der Beziehung mit lokalen Behörden, Vereinen und Sponsoren im Rahmen der lokalen Aktivitäten.
- Verträge (z.B. Bankbeziehungen), die für die lokalen Aktivitäten der Sektion notwendig sind.

6.1 *Logo*

Alle Sektionen benutzen das Logo des Vereins (Symbol und Schriftzug). Ausgenommen davon sind Situationen, in denen die Erkennung der lokalen Sektion notwendig ist.

Alle gültigen Varianten des Logos von Gladius et Codex sind im Logoreglement definiert. Alle Varianten können sowohl vom Verein als auch von jeder Sektion verwendet werden.

In Fällen, in denen die Sektionen als einzelne Organisationen auftreten, benutzen sie ihren rechtlichen Vereinsnamen und ihr Logo gemäss Logoreglement.

7 *Schlussbestimmungen*

7.1 *Statutenrevision*

Eine teilweise oder vollständige Revision dieser Statuten kann von der Generalversammlung (siehe 2.2) mit $\frac{2}{3}$ -Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Antrag auf eine Revision der Statuten ist mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

7.2 *Auflösung*

Eine Auflösung von Gladius et Codex kann von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung (siehe 2.2.1) beschlossen werden, wenn mehr als 50% aller Mitglieder daran teilnehmen. Ein Antrag auf eine Auflösung des Vereins muss mit $\frac{2}{3}$ -Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Nehmen gleich viel oder weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten. An dieser Generalversammlung kann der Dachverband mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aufgelöst werden. Die Voraussetzung, dass mehr als 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen (siehe 2.2.2), entfällt bei dieser zweiten GV.

Bei einer Auflösung des Dachverbands fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Bestehen zum Zeitpunkt der Auflösung noch Sektionen, soll das Vereinsvermögen proportional zur Anzahl Mitglieder in den Sektionen unter diesen aufgeteilt werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7.3 *Vertretung nach Aussen*

Der Vorstand (siehe 2.3) oder von ihm beauftragte Person/en, vertreten den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

7.4 *Publikation der Statuten*

Die Originalversion in Papierform mit Unterschrift kann beim Präsidenten bezogen werden und ist als PDF-Dokument auf der Vereinswebseite publiziert.

Angenommen durch die Generalversammlung am 30. Januar 2022



Martin Zulliger, Präsident Gladius et Codex